

REPUBLIK ÖSTERREICH
 BUNDESMINISTERIUM
 FÜR ARBEIT UND SOZIALES

Zl. 30.037/21-2/95

1010 Wien, den 30. März 1995
 Stubenring 1
 Telefon (0222) 711 00
 Telex 111145 oder 111780
 Telefax 7137995 oder 7139311
 DVR: 0017001
 P.S.K.Kto.Nr. 05070.004
 Auskunft
 -
 Klappe - Durchwahl

XIX. GP.-NR
 505 /AB
 1995 -04- 03

ZU 626 /J

Beantwortung der Anfrage der Abgeordneten Öllinger,
 Freundinnen und Freunde an den Bundesminister für Arbeit
 und Soziales betreffend Notstandshilfe für AusländerInnen;
 Arbeitslosenversicherungsgesetz; Bericht an den Ausschuß
 für Arbeit und Soziales vom 31. März 1994, Nr. 626/J

Einleitend möchte ich feststellen, daß mein Bericht vom 31. März 1994 an den Ausschuß für Arbeit und Soziales aufgrund einer EntschlieÙung des Nationalrates vom 10. November 1993 nicht die Notstandshilfe für AusländerInnen betroffen hat. Aus den einzelnen Fragen schlieÙe ich aber, daß es Ihnen doch um die in diesem Bericht enthaltene Frage, welche Personen ab 1. Jänner 1995 zusätzlich von der Arbeitslosenversicherungspflicht erfaßt sind, geht.

Zu den einzelnen Fragen nehme ich wie folgt Stellung:

Frage 1:

Sind von dieser gesetzlichen Regelung nun auch die DienstnehmerInnen der österreichischen Bundesbahnen betroffen?

Antwort:

Ja, soweit sie nicht von der Übergangsregelung des § 22 Abs. 5 Bundesbahngesetz erfaßt sind. Durch diese Übergangsbestimmung sind zur Wahrung wohlerworbener Rechte jene Rechtsvorschriften, die bisher auf die Dienstverhältnisse der ÖBB-Bediensteten aufgrund deren Qualifikation als Dienstverhältnisse zum Bund anzuwenden

- 2 -

waren, weiterhin anzuwenden; weiters wird sichergestellt, daß jene Regelungen, die aus diesem Grund nicht anzuwenden waren, auch künftig nicht anzuwenden sind. Nach dieser Bestimmung sind die älteren unkündbaren Bundesbahnbeamten nicht betroffen, jedoch sind alle seit 1993 neueintretenden Bediensteten von der Arbeitslosenversicherungspflicht erfaßt und wie bereits bisher alle in einem kündbaren Dienstverhältnis stehenden Bediensteten der Bundesbahnen.

Fragen 2 und 3:

Sind die Angestellten der Bank Austria davon betroffen?

Gibt es bereits, wie angekündigt, eine Klage seitens der Bank Austria oder ist mit einer solchen zu rechnen?

Antwort:

Ja, auch dieser Personenkreis ist betroffen und es gibt bereits eine Verfassungsgerichtshofbeschwerde der Bank Austria AG. Das Verfahren G 8, 9/95-2 ist derzeit beim Verfassungsgerichtshof anhängig.

Frage 4:

Unter der Überschrift Vorarlberger Gebietskrankenkasse befand sich eine Position "Privat(Seil-)Bahnen (z.B. Grazer Stadtwerke etc.) 2125 Dienstnehmer". Um welche DienstnehmerInnen handelt es sich konkret bei dieser Position?

Antwort:

Diese Position gehört nicht zur Überschrift Vorarlberger Gebietskrankenkasse, sondern stellt eine eigene Gruppe der Dienstnehmer dar, die bei einer Privatbahn oder Privatseilbahn beschäftigt sind. Diese Personen fallen nicht unter den Geltungsbereich des Bundesbahngesetzes und damit auch nicht unter die Übergangsregelung.

Der Bundesminister:

